

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Ziviltechnikerberufe](#)

Ziviltechnikerberufe

Dieses Dokument wurde erstellt am 19.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Ziviltechnikerprüfung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ziviltechniker – Befugnis für natürliche Personen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ziviltechniker – Befugnis für Gesellschaften](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ziviltechniker – Ruhen der Befugnis](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ziviltechniker – Ruhen der Befugnis wegen Dienstverhältnis](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ziviltechniker – Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ziviltechniker – Verzicht auf die Befugnis](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)

- [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ziviltechniker – Sitzverlegung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ziviltechnikerausweis](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ziviltechniker - Stellvertreter](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Architekt \(EU/EWR/Schweiz\) - Berufliche Niederlassung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Architekt \(EU/EWR/Schweiz\) - Grenzüberschreitende Dienstleistung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Ingenieurkonsulent \(EU/EWR/Schweiz\) - Berufliche Niederlassung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Ingenieurkonsulent \(EU/EWR/Schweiz\) - Grenzüberschreitende Dienstleistung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)

- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)

Ziviltechnikerberufe

Aktuelle Informationen über Ziviltechnikerberufe, Architekten, Ingenieurkonsulenten, Prüfung, Ziviltechnikerausweis, Sitzverlegung, Verleihung etc.

Information für Einsteiger

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker sind natürliche Personen, die freiberuflich aufgrund der von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verliehenen Befugnis auf ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten tätig sind. Die Bezeichnung der Befugnis richtet sich nach dem absolvierten Studium.

Die Einteilung der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker erfolgt in:

- Architektinnen/Architekt
- Ingenieurkonsulentinnen/Ingenieurkonsulenten

Die Gruppe "Architektur- und Ingenieurbüros" der [» ÖNACE](#) umfasst die Tätigkeiten von Ziviltechniker-, Architektur- und Ingenieurbüros.

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ist die gesetzliche Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker (Architektinnen/Architekten und Ingenieurkonsulentinnen/Ingenieurkonsulenten).

Weiterführende Links

[» Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten](#)

Stand: 11.04.2019

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Ziviltechnikerprüfung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Ziviltechnikerprüfung kann nach Absolvierung eines entsprechenden Studiums und der geforderten praktischen Betätigung abgelegt werden.

Voraussetzungen

- Absolvierung eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Magister- oder Diplomstudiums, eines technischen oder montanistischen Diplomstudiums oder eines Diplomstudiums der Bodenkultur an einer inländischen Universität, eines Fachhochschul-Magisterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges des Fachbereiches Technik, dessen Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt
- Mindestens dreijährige Praxiserfahrung nach Abschluss des Studiums, die geeignet ist, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln
 - Davon bei Absolventinnen/Absolventen des Studiums der Architektur und bei Absolventinnen/Absolventen eines auf einem bautechnischen Fachgebiet gelegenen Studiums/Fachhochschul-Studienganges: mindestens einjährige Praxis auf Baustellen
 - Davon bei Absolventinnen/Absolventen des Studiums/Fachhochschul-Studienganges des Vermessungswesens: mindestens einjährige Praxis auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle

Zwecke der grundbücherlichen Teilungen sowie Ab- und Zuschreibungen gemäß dem Liegenschaftsteilungsgesetz

HINWEIS Praxiszeiten, die während des Masterstudiums oder des letzten Abschnittes des Diplomstudiums, Magisterstudiums, Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Magisterstudiengangs absolviert wurden, können bis zu einem Ausmaß von 12 Monaten angerechnet werden. Ausgenommen davon ist die Spezialpraxis für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen. Die Praxis muss in einem Dienstverhältnis einschließlich freier Dienstvertrag oder als persönlich ausübende Gewerbetreibende/ausübender Gewerbetreibender eines [» reglementierten Gewerbes](#) oder im öffentlichen Dienst absolviert worden sein.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- **Für den Antrag:**
 - Die [» Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich die Bewerberin/der Bewerber ihren oder seinen Wohnsitz hat
 - Liegt kein inländischer Wohnsitz vor: die [» Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#) ihrer oder seiner Wahl
- **Für die Entscheidung:** Das [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Studienabschlusszeugnis
- Glaubwürdige Praxiszeugnisse und eine eingehende Darstellung der Art, der Dauer und des Beschäftigungsausmaßes
- Sozialversicherungsnachweis
- gegebenenfalls [» Gewerbeberechtigung](#)

Kosten

- **Antrag**
 - 14,30 Euro Bundesgebühr
 - Beilage: 3,90 Euro pro Bogen

HINWEIS Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 2](#), [» 6](#) und [» 7](#) [» Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)
- [» Liegenschaftsteilungsgesetz](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» Ziviltechnikerprüfung – Prüfungszulassung](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechniker – Befugnis für natürliche Personen

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Nach einer erfolgreich abgelegten Ziviltechnikerprüfung kann die Befugnis, als Ziviltechnikerin/Ziviltechniker selbstständig tätig zu werden, erteilt werden. Die Befugnis wird vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verliehen.

Voraussetzungen

- Erfolgreich abgelegte Ziviltechnikerprüfung
- Handlungsfähigkeit
- Konkursfreiheit
- Zuverlässigkeit

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- **Für den Antrag:** die [» Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Gesellschaft liegen soll.
- **Für die Entscheidung:** das [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#).

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Zeugnis über die Absolvierung der Ziviltechnikerprüfung
- [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#)
- [» Strafregisterbescheinigung](#) (nicht älter als drei Monate)
- Eidesstattliche Erklärung, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)

Kosten

- **Antrag**
 - 47,30 Euro
 - Beilage: 3,90 Euro pro Bogen
- **Bescheid**
 - 83,60 Euro Bundesgebühr
 - 98 Euro Bundesverwaltungsabgabe

HINWEIS Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

Rechtsgrundlagen

§ [» 10](#) [» Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

» [Ziviltechnikerberufe – Natürliche Personen – Verleihung Befugnis](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechniker – Befugnis für Gesellschaften

 » [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker dürfen zum ausschließlichen Zweck dauernder Ausübung des Ziviltechnikerberufes jegliche Art von Personen- und Kapitalgesellschaften des Unternehmensrechts, die in das Firmenbuch eingetragen werden können mit eigener, von der zuständigen Behörde verliehener Befugnis, bilden.

Voraussetzungen

- Geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Ziviltechnikerinnen/geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Ziviltechniker, die Gesellschafterinnen/Gesellschafter bzw. Vorstandsmitglieder sind, müssen sämtliche Inhalte der beantragten Gesellschaftsbefugnis durch ausgeübte Befugnisse nachweisen.
- Der Gesellschaftsvertrag muss den Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG 2019) entsprechen.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- **Für den Antrag:** die » [Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Gesellschaft liegen soll
- **Für die Entscheidung:** das » [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Gesellschaftsvertrag (Notariatsakt)
- Befugnisbescheid der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker
- Eidesstattliche Erklärung, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen

Kosten

- **Antrag**
 - 47,30 Euro Bundesgebühr
 - Beilage: 3,90 Euro pro Bogen
- **Bescheid**
 - 83,60 Euro Bundesgebühr
 - 98 Euro Bundesverwaltungsabgabe

HINWEIS Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 23](#) ff [» Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

[» Ziviltechnikerberufe – Gesellschaften – Verleihung Befugnis](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechniker – Ruhen der Befugnis

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker können jederzeit nach Ablegung des Eides ihre Befugnis ruhen lassen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Das Ruhen der Befugnis ist der Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Zuständige Stelle

Die [» Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Kanzlei bzw. Niederlassung liegt.

Rechtsgrundlagen

§ [» 16](#) Abs 6 [» Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechniker – Ruhen der Befugnis wegen Dienstverhältnis

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Der Eintritt in den öffentlichen oder privaten Dienst hat das unverzügliche Ruhen der Befugnis zur Folge.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Das Ruhen der Befugnis ist der Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Zuständige Stelle

Die [Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Kanzlei bzw. Niederlassung liegt.

Rechtsgrundlagen

§ [12](#) Abs 3, 4 und 5 [Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechniker – Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis muss vorher der zuständigen Stelle schriftlich angezeigt werden.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es bestehen keine Fristen. Die Wiederaufnahme ist der Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker vorher anzuzeigen.

Zuständige Stelle

Die [» Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Kanzlei bzw. Niederlassung liegt.

Rechtsgrundlagen

§ [» 16](#) Abs 9 [» Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechniker – Verzicht auf die Befugnis

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Der Verzicht auf die Befugnis als Ziviltechnikerin/Ziviltechniker ist jederzeit möglich.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten. Der Verzicht auf die Befugnis wird mit dem von der Ziviltechnikerin/vom Ziviltechniker in der Verzichtserklärung angegebenen Datum, frühestens jedoch mit dem Datum des Einlangens der Verzichtserklärung beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wirksam.

Zuständige Stelle

- **Für den Antrag:** die [» Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Kanzlei liegt.
- **Für die Entscheidung:** das [» Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Rechtsgrundlagen

§ [» 16](#) Abs 1 Z 1 und Abs 10 [» Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechniker – Sitzverlegung

Inhaltliche Beschreibung

Die Ziviltechnikerin/der Ziviltechniker muss eine Kanzleisitzverlegung der zuständigen Stelle binnen zwei Wochen anzeigen.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung.

Fristen

Die Verlegung des Sitzes ist innerhalb von zwei Wochen der Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker anzuzeigen.

Zuständige Stelle

Die [Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Kanzlei bzw. Niederlassung liegt

Rechtsgrundlagen

§ [13](#) Abs 2 [Ziviltechnikerengesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechnikerausweis

Inhaltliche Beschreibung

Jeder Ziviltechnikerin/jedem Ziviltechniker wird von der zuständigen Stelle ein Lichtbildausweis in Kartenform ausgestellt.

Voraussetzungen

Die Befugnis als Ziviltechnikerin/Ziviltechniker

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die [Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Kanzlei bzw. Niederlassung liegt

Rechtsgrundlagen

§ [19](#) [Ziviltechnikerengesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [⇒ Ziviltechnikerausweis – Ausstellung](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ziviltechniker - Stellvertreter

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker sind gem. § 20 ZTG 2019 berechtigt, sich bei Verhinderung durch eine andere Ziviltechnikerin/einen anderen Ziviltechniker vertreten zu lassen.

Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker sind gem. § 21 ZTG 2019 verpflichtet, bei voraussichtlich länger dauernder Verhinderung eine andere Ziviltechnikerin/einen anderen Ziviltechniker zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter zu bestellen.

Eine Vertretung ist nur insoweit zulässig, als die Berufsbefugnisse der Vertreterin/des Vertreters reichen.

Überschreitet die Dauer der Vertretung ein Jahr, muss die Vertretene/der Vertretene bei der Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker um Genehmigung ansuchen. Bei Unterlassung der Einholung der Genehmigung hat die Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker die Berufsberechtigung der Vertretenen/des Vertretenen mit Bescheid abzuerkennen.

Fristen

Der zuständigen Landeskammer ist die Bestellung seines Vertreters unverzüglich bekannt zu geben.

Zuständige Stelle

- **Für den Antrag:**
 - die [⇒ Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich die Ziviltechnikerin/der Ziviltechniker ihren/seinen Wohnsitz hat
 - Liegt kein inländischer Wohnsitz vor: die [⇒ Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker ihrer/seiner Wahl](#)
- **Für die Entscheidung:** Das [⇒ Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [⇒ 20](#) und [⇒ 21](#)
[⇒ Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 16.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Architekt (EU/EWR/Schweiz) - Berufliche Niederlassung

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bürgerinnen/Bürger aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz und deren Familienangehörige, die in ihrem Heimatstaat zur Ausübung des Berufs einer freiberuflichen Architektin/eines freiberuflichen Architekten berechtigt sind, dürfen sich in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung dieses Berufs niederlassen.

HINWEIS Bürgerinnen/Bürger aus der Schweiz sind Bürgerinnen/Bürgern aus EU-/EWR-Staaten hinsichtlich der Befugnisverleihung gleichgestellt.

Voraussetzungen

- Der Antragstellerin/dem Antragsteller muss die Befugnis einer Architektin/eines Architekten im Heimatstaat verliehen worden sein
- es dürfen keine Ausschließungsgründe vorliegen
- für die Ausübung des Berufs ist die Mitgliedschaft in einer regionalen Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker verpflichtend

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- **Für den Antrag:** die [Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Kanzlei bzw. Niederlassung liegen soll
- **Für die Entscheidung:** das [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes einer freiberuflichen Architektin/eines freiberuflichen Architekten berechtigt
- Bestätigung, dass die Ausbildung des Niederlassungswerbers dem Anhang V, 5.7.1. der Berufsqualifikationsanerkennung-RL entspricht
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates (nicht älter als drei Monate) über das Vorliegen von:
 - Zuverlässigkeit
 - Konkursfreiheit
 - Standesgemäßem Verhalten

Kosten

- **Antrag**
 - 47,30 Euro Bundesgebühr

- Beilage: 3,90 Euro pro Bogen
- **Bescheid**
 - 83,60 Euro Bundesgebühr
 - 98 Euro Bundesverwaltungsabgabe

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

Zusätzliche Informationen

⇒ [Niederlassung Architekten](#)

Rechtsgrundlagen

§§ ⇒ [10](#), ⇒ [32](#) Abs 2 ⇒ [Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

⇒ [Architekt aus EU-/EWR-Staat/Schweiz – Verleihung Befugnis](#)

Stand: 10.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Architekt (EU/EWR/Schweiz) - Grenzüberschreitende Dienstleistung

 ⇒ [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bürgerinnen/Bürger aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz, die in einem anderen EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf einer freiberuflichen Architektin/eines freiberuflichen Architekten auf einem der in § 2 ZTG 2019 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet befugt ausüben, dürfen unter Beachtung der Berufs- und Standesregeln vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen auf diesem Fachgebiet erbringen, wenn keiner der im § 4 Abs 3 ZTG 2019 genannten Ausschließungsgründe vorliegt.

HINWEIS Bürgerinnen/Bürger aus der Schweiz sind Bürgerinnen/Bürgern aus EU-/EWR-Staaten hinsichtlich der Befugnisverleihung gleichgestellt.

Voraussetzungen

- die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz,
- die Niederlassung in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes einer Architektin/eines Architekten,
- die fachliche Befähigung,
- die Ausübung des Berufes einer freiberuflichen Architektin/eines freiberuflichen Architekten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat der Dienstleisterin/des Dienstleisters nicht reglementiert ist,
- eine dem Anhang V Nummer 5.7.1. der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL entsprechende Ausbildung.

Die Dienstleisterin/der Dienstleister ist verpflichtet die österreichischen Berufs- und Standesregeln einzuhalten und hat vor Erbringung der Dienstleistung die Dienstleistungsempfängerin/den Dienstleistungsempfänger über Folgendes

zu informieren:

- das Register, in dem sie/er eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
- Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates
- die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen die Dienstleisterin/der Dienstleister angehört,
- die Berufsbezeichnung oder ihren/seinen Befähigungsnachweis,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Eine Eintragung in die Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker ist nicht erforderlich.

Verfahrensablauf

Es muss keine Anzeige an eine Behörde erbracht werden.

Zusätzliche Informationen

» [Informationen für Architekten](#)

Rechtsgrundlagen

§§ » [2](#), » [4](#), » [31](#) » [Ziviltechnikerengesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 16.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ingenieurkonsulent (EU/EWR/Schweiz) - Berufliche Niederlassung

 » [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bürgerinnen/Bürger aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Ausübung des Berufs einer freiberuflichen Ingenieurkonsulentin/eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten berechtigt sind, kann im Rahmen der Niederlassung die Befugnis einer Ingenieurkonsulentin/eines Ingenieurkonsulenten verliehen werden.

Voraussetzungen

Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsausbildung zur fachlichen Befähigung nach dem Ziviltechnikerengesetz, sowie Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen. Für die Ausübung des Berufes ist die Mitgliedschaft in einer regionalen Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker verpflichtend.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- **Für den Antrag:** die [Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker](#), in deren Bereich der Sitz der Kanzlei bzw. Niederlassung liegen soll
- **Für die Entscheidung:** das [Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Befähigungsnachweis des Herkunftsmitgliedstaates, der zur Aufnahme des Berufes einer freiberuflichen Architektin/eines freiberuflichen Architekten berechtigt
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates (nicht älter als drei Monate) über das Vorliegen von:
 - Zuverlässigkeit
 - Konkursfreiheit
 - Standesgemäßem Verhalten

Kosten

- **Antrag**
 - 47,30 Euro Bundesgebühr
 - Beilage: 3,90 Euro pro Bogen
- **Bescheid**
 - 83,60 Euro Bundesgebühr
 - 98 Euro Bundesverwaltungsabgabe

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

Zusätzliche Informationen

[Niederlassung Ingenieurkonsulent](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [4](#), [10](#), [32](#) Abs 4 [Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [Ingenieurkonsulent aus EU-/EWR-Staat/Schweiz – Verleihung Befugnis](#)

Stand: 10.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Ingenieurkonsulent (EU/EWR/Schweiz) - Grenzüberschreitende Dienstleistung

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bürgerinnen/Bürger aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz, die in in einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf einer freiberuflichen Ingenieurkonsulentin/eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem der in § 2 ZTG 2019 angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet befugt ausüben, dürfen unter Beachtung der Berufs- und Standesregeln vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen auf diesem Fachgebiet erbringen, wenn keiner der im § 4 Abs 3 ZTG 2019 genannten Ausschließungsgründe vorliegt.

HINWEIS Bürgerinnen/Bürger aus der Schweiz sind Bürgerinnen/Bürgern aus EU-/EWR-Staaten hinsichtlich der Befugnisverleihung gleichgestellt.

Voraussetzungen

- die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz,
- die Niederlassung in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz sowie eine aufrechte Befugnis zur freiberuflichen Ausübung des Berufes einer Ingenieurkonsulentin/eines Ingenieurkonsulenten auf einem den österreichischen Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet,
- die fachliche Befähigung,
- die Ausübung des Berufes einer freiberuflichen Ingenieurkonsulentin/eines freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den österreichischen Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat der Dienstleisterin/des Dienstleisters nicht reglementiert ist

Die Dienstleisterin/der Dienstleister ist verpflichtet die österreichischen Berufs- und Standesregeln einzuhalten und hat vor Erbringung der Dienstleistung der Dienstleistungsempfängerin/den Dienstleistungsempfänger über Folgendes zu informieren:

- das Register, in dem sie/er eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
- Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
- die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen die Dienstleisterin/der Dienstleister angehört,
- die Berufsbezeichnung oder ihren/seinen Befähigungsnachweis,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

HINWEIS Die in das Fachgebiet einer Ingenieurkonsulentin/eines Ingenieurkonsulenten fallende Dienstleistung ist unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates der Dienstleisterin/des Dienstleisters zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache des Niederlassungsstaates so zu führen, dass keine Verwechslung mit den im Ziviltechnikergesetz angeführten Berufsbezeichnungen möglich ist

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Eine Eintragung in die Kammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker ist nicht erforderlich.

Verfahrensablauf

Es muss keine Anzeige an eine Behörde erbracht werden.

Zusätzliche Informationen

» [Informationen für Ingenieurkonsulenten](#)

Rechtsgrundlagen

§§ » [2](#), » [4](#), » [31](#) » [Ziviltechnikergesetz 2019](#) (ZTG 2019)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 16.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort